

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. August 2011

zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren in Bulgarien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 5625)

(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)

(2011/493/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang XVIII Teil B Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2003/85/EG (im Folgenden „die Richtlinie“) wurden Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eingeführt, einschließlich solcher, die anzuwenden sind, wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren bestätigt wurde.
- (2) Vom 5. Januar bis zum 7. April 2011 wurden in der Region Burgas in Bulgarien ein Fall von Maul- und Klauenseuche bei einem Wildschwein und insgesamt 11 Ausbrüche dieser Seuche im Viehbestand bestätigt. Daraufhin hat Bulgarien Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie getroffen.
- (3) Sobald der zuständigen bulgarischen Behörde die Bestätigung des ersten Falls von Maul- und Klauenseuche bei einem Wildtier vorlag, traf sie gemäß Artikel 85 Absatz 4 der Richtlinie die in Anhang XVIII Teil A der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche.
- (4) Außerdem erstellte Bulgarien einen Plan zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren im als infiziert geltenden Gebiet und führte darin die Maßnahmen auf, die gemäß Anhang XVIII Teil B der Richtlinie in den Betrieben durchgeführt werden.

- (5) Binnen 90 Tagen nach der Bestätigung des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren legte Bulgarien am 4. April 2011 einen Plan zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren in Teilen der Regionen Burgas, Jambol und Chaskovo vor.
- (6) Nach Einschätzung der Kommission entspricht der von Bulgarien vorgelegte Plan den Anforderungen des Anhangs XVIII Teil B der Richtlinie; die angestrebten Ziele dürften damit erreicht werden. Daher sollte der Plan genehmigt werden.
- (7) Außerdem werden in Teilen der Regionen Burgas und Jambol die im Tilgungsplan vorgesehenen Maßnahmen durch die im Beschluss der Kommission 2011/44/EU vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien vorgesehenen Maßnahmen verstärkt.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung des Plans zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren

Der Plan zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche bei für diese Seuche empfänglichen Wildtieren in den im Anhang aufgeführten Gebieten, den Bulgarien der Kommission am 4. April 2011 vorgelegt hat, wird genehmigt.

Artikel 2

Einhaltung der Vorschriften

Bulgarien erlässt und veröffentlicht die notwendigen Maßnahmen, um diesem Beschluss nachzukommen.

Es setzt die Kommission unverzüglich darüber in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 5. August 2011

Für die Kommission
John DALLI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bulgarische Gebiete, in denen der Plan zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche bei hierfür empfänglichen Wildtieren durchzuführen ist

Die Teile der Regionen Burgas, Jambol und Chaskowo innerhalb folgender Begrenzungen:

1. Nördliche Grenzen:

a) in den Gemeinden Primorsko und Sosopol (Region Burgas):

- i) die Straße Nr. 99 westlich von Kiten an der Schwarzmeerküste bis Primorsko und von dort die Nebenstraße Nr. 992 nach Jasna Poljana und weiter bis Nowo Panitscharewo bis zur Straße Nr. 9/E87,
- ii) die Straße Nr. 9/E87 nach Norden bis zur Kreuzung mit der Nebenstraße nach Iswor,
- iii) die Straße nach Iswor, Sidarowo, Gabar, bis die Ortsstraße bei $42^{\circ}18'19,82''$ nördlicher Breite und $27^{\circ}17'12,11''$ östlicher Länge auf die Grenze der Gemeinde Sredez stößt;

b) in der Gemeinde Sredez (Region Burgas):

- i) die Ortsstraße von den obigen Koordinaten nach Dratschewo, das Dorf Dratschewo und dann weiter die Straße vom Norden Dratschewos entlang bis zur Kreuzung der Nationalstraße Nr. 79 mit der Nationalstraße Nr. 53 im Osten des Dorfes Sredez,
- ii) die südlichen Grenzen von Sredez,
- iii) die Ortsstraße von Sredez nach Westen zum Dorf Belila und zur Brücke dieser Straße über den Fluss Sredezka westlich des Dorfes Prochod, einschließlich des Dorfes Prochod,
- iv) der Fluss Sredezka von seiner Kreuzung mit der Ortsstraße von Prochod nach Bistrez bis zu dem Punkt, wo dieser Flussarm, der zum Dorf Oman (Gemeinde Boljarowo) führt, bei $42^{\circ}16'57,78''$ nördlicher Länge und $26^{\circ}57'33,54''$ östlicher Breite auf die Grenze der Gemeinde Boljarowo stößt;

c) in der Gemeinde Boljarowo (Region Jambol):

- i) der Fluss Sredezka von dem Punkt, wo dieser Flussarm, der zum Dorf Oman führt, bei $42^{\circ}16'57,78''$ nördlicher Breite und $26^{\circ}57'33,54''$ östlicher Länge an die Grenze der Gemeinde Boljarowo stößt, bis nach Oman,
- ii) die Straße von Oman nach Denniza und weiter bis zur Kreuzung mit der Straße von Kamenez nach Stefan Karadschowo,
- iii) die Straße von Stefan Karadschowo nach Dabowo, weiter nach Popowo, bis die Straße bei $42^{\circ}10'48''$ nördlicher Breite und $26^{\circ}41'45''$ östlicher Länge an die Grenze der Gemeinde Elchowo stößt;

d) in der Gemeinde Elchowo (Region Jambol):

- i) die Straße nach Dobritsch von dem in Buchstabe c Ziffer iii beschriebenen Ort bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 79 südlich von Dobritsch,
- ii) die Straße Nr. 79 von Dobritsch bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 7 östlich von Elchowo.

2. Westliche Grenzen:

a) in der Gemeinde Elchowo (Region Jambol)

- i) die Straße Nr. 7 von Elchowo bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 76 nordöstlich des Dorfes Knjaschewo,
- ii) die Nebenstraße, die die Straße Nr. 76 nördlich des Dorfes Knjaschewo kreuzt, Richtung Srem;

b) in der Gemeinde Topolowgrad (Region Chaskowo)

i) die Straße von Knjaschewo nach Srem, Ustem und weiter nach Planinowo,

ii) die Straße von Planinowo bis zur Kreuzung bei $41^{\circ}57'12''$ nördlicher Breite und $26^{\circ}21'56''$ östlicher Länge in der Nähe der Grenze zur Gemeinde Swilengrad;

c) in der Gemeinde Swilengrad (Region Chaskowo):

i) die Straße von dem in Buchstabe b Ziffer ii beschriebenen Ort Richtung Süden nach Derwischka Mogila, Lewka und bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 55, die nach Swilengrad führt,

ii) die Straße Nr. 55 von der in Ziffer i beschriebenen Kreuzung bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 8 im Norden von Swilengrad,

iii) die Straße Nr. 8 vom Südosten von Swilengrad parallel zur Straße Nr. E 80 nach Kapitan Andreewo an der türkischen Grenze.

3. Südliche Grenze:

Die Landesgrenze (Land und Fluss) zwischen Bulgarien und der Türkei von Kapitan Andreewo im Westen bis nach Resovo im Osten.

4. Östliche Grenze:

Das Schwarze Meer zwischen Resovo und Kiten.
